

# Steuerliche Behandlung der Rentenversicherung und Fondsgebundenen Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG)

Bei den Rentenversicherungen „Klassische Riester-Rente“ (Tarif R1-A) und „Fondsgebundene Riester-Rente“ (Tarif CFR-A) handelt es sich um von der Zertifizierungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) anerkannte Tarife. Beide Tarife sind damit nach § 10a und §§ 79 ff. EStG über Zulagen und Sonderausgabenabzug steuerlich begünstigt.

## Einkommensteuer

### 1. Begünstigter Personenkreis

Nach § 10a EStG Förderungsberechtigte, d.h.

- alle Personen, die
  - in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (z.B. gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte; Auszubildende; geringfügig Beschäftigte, die der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen; Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig die jeweilige Höchstentgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse übersteigt, und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; selbstständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind; Personen, die Arbeitslosengeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren; nicht erwerbstätige Eltern innerhalb der sog. Kindererziehungs- bzw. Elternzeiten, wenn sie Eigenbeiträge, i.d.R. den sog. Sockelbetrag (siehe Ziff. 2.) zahlen);
  - der Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte unterliegen und im Veranlagungszeitraum nicht auch in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind;
  - Arbeitslosengeld II beziehen, wenn sie unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren oder der Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte unterlagen;
  - eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem in § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten inländischen Alterssicherungssystem beziehen, wenn der Leistungsbezieher unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen einer der in § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten begünstigten Personengruppen angehörte und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- Beamte, Richter und Berufssoldaten;
- Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes und des freiwilligen Wehrdienstes;
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, wenn das Versorgungsrecht die Absenkung des Versorgungsniveaus in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsrechts vorsieht;
- Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet wird, die Gewährleistung gesichert ist und das Versorgungsrecht die Absenkung des Versorgungsniveaus

in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsrechts vorsieht;

- satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft eine Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet wird, die Gewährleistung gesichert ist und das Versorgungsrecht die Absenkung des Versorgungsniveaus in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsrechts vorsieht;
- Lehrer oder Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten, wenn Ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet wird, die Gewährleistung gesichert ist und das Versorgungsrecht die Absenkung des Versorgungsniveaus in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsrechts vorsieht;

können steuerbegünstigt Altersvorsorgebeiträge in einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag einzahlen (unmittelbare Zulageberechtigung).

Sofern der Förderungsberechtigte noch nicht über eine Zulagennummer oder eine Versicherungsnummer zur gesetzlichen Rentenversicherung verfügt, muss er über den Arbeitgeber bzw. die für seine Besoldung oder seiner Amtsbezüge zuständige Stelle eine Zulagennummer bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragen.

Nicht zum Kreis der Begünstigten gehören nicht pflichtversicherte Selbstständige, Angestellte und Selbstständige, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert sind, freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte und geringfügig Beschäftigte, die selbst keine Sozialabgaben leisten.

### Sonderregelung für Ehepartner

Gehören beide Ehepartner zum begünstigten Personenkreis, steht der Sonderausgabenabzug jedem gesondert zu. Jeder Ehepartner muss einen eigenen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abschließen.

Bei Ehepartnern, bei denen nur ein Partner unmittelbar zulageberechtigt ist, ist auch der andere Ehepartner (mittelbar) zulageberechtigt, wenn im jeweiligen Beitragsjahr

- die Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben,
- beide Ehegatten einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben,
- sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat gehabt haben, auf den das Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist (EU-/EWR-Staat) und
- der nicht unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte Altersvorsorgebeiträge in Höhe von mindestens 60 EUR auf seinen Altersvorsorgevertrag geleistet hat (Mindestbeitrag). Eine anteilige Zahlung ist nicht ausreichend.

Gehört nur ein Ehepartner zum begünstigten Personenkreis und ist der andere Ehepartner mittelbar zulageberechtigt, sind bei dem begünstigten Ehepartner die von beiden Ehepartnern geleisteten Beiträge und die dafür zustehenden Zulagen beim Sonderausgabenabzug zu berücksichtigen.

### 2. Steuerliche Förderung der Beiträge

- Sonderausgaben

Begünstigte können Beiträge und die ihnen hierfür zustehenden Zulagen im Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 2.100 EUR im Rahmen der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben geltend machen (§ 10a Abs. 1 Satz 1 EStG). Ist ein Ehegatte unmittelbar und der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, erhöht sich der Höchstbetrag um 60 EUR. Es spielt hierbei keine Rolle, ob für das entsprechende Kalenderjahr eine Zulagenförderung tatsächlich in Anspruch genommen worden ist. Denn zu den begünstigten Aufwendungen innerhalb der vgl. Höchstgrenzen gehören nicht nur die vom Steuerpflichtigen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge, sondern auch der ihm zustehende Zulagenanspruch.

Beitragsanteile zu Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (Tarif RJKB) zählen insoweit zu den geförderten Altersvorsorgebeiträgen, als ihre Höhe 15 Prozent des Gesamtbeitrags nicht übersteigt und die jeweils maßgebliche Förderhöchstgrenze insgesamt nicht überschritten wird.

Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden können (z.B. Beitragsanteile zu Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (Tarif RJKB), die 15 Prozent des Gesamtbeitrags und/oder die jeweils maßgebliche Förderhöchstgrenze überschreiten) oder die vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz darstellen, prämienbegünstigte Aufwendungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz, Aufwendungen, die im Rahmen des § 10 EStG als Sonderausgaben geltend gemacht werden sowie Zahlungen des Zulageberechtigten zur Minderung der in ein Wohnförderkonto eingestellten Beträge zählen nicht zu den geförderten Altersvorsorgebeiträgen.

Die Höhe der vom Steuerpflichtigen geleisteten Altersvorsorgebeiträge ist durch einen entsprechenden Datensatz des Versicherers nachzuweisen. Hierzu hat der Steuerpflichtige gegenüber dem Versicherer schriftlich darin einzuwilligen, dass dieser die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer an die Deutsche Rentenversicherung Bund als sog. zentrale Stelle (ZfA, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen) übermittelt. Die Einwilligung muss dem Versicherer spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, vorliegen.

#### – Altersvorsorgezulagen

In Abhängigkeit von der Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge hat der Berechtigte einen Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage. Diese Zulage setzt sich wiederum aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen (§§ 83 - 85 EStG).

Die Grundzulage beträgt im Kalenderjahr höchstens 154 EUR.

Für unmittelbar Zulageberechtigte, die zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der erste Altersvorsorgebeitrag geleistet wird, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200 EUR (sog. Berufseinsteiger-Bonus), wenn der für die Gewährung der vollen Zulage/n erforderliche Mindesteigenbeitrag (s. u.) im ersten Jahr der Beitragszahlung erbracht wird. Anderenfalls erfolgt eine anteilige Kürzung des einmaligen Erhöhungsbetrages.

Die Kinderzulage beträgt je Kind, das bis zum 31.12.2007 geboren wurde und für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird, im Kalenderjahr höchstens 185 EUR. Die Kinderzulage beträgt je Kind, das nach dem 31.12.2007 geboren wurde und für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird, im Kalenderjahr höchstens 300 EUR.

Der Anspruch auf Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind.

Der Anspruch auf Kinderzulage entfällt für den Veranlagungszeitraum, für den das Kindergeld insgesamt zurückgefordert wird. Erhalten mehrere Zulageberechtigte für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem für den ersten Anspruchszeitraum im Kalenderjahr Kindergeld ausgezahlt worden ist.

Bei Ehepartnern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben und nicht dauernd getrennt leben, wird die Kinderzulage grundsätzlich der Mutter zugeordnet, auf Antrag beider Eltern dem Vater; der Antrag kann nur für ein Beitragsjahr gestellt und

nicht zurückgenommen werden.

#### – Mindesteigenbeitrag

Um die Zulagen in voller Höhe zu erhalten, muss der Zulageberechtigte einen bestimmten Eigenbeitrag, den sog. Mindesteigenbeitrag leisten.

Dieser beträgt im Kalenderjahr 4 % der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (i.d.R. das rentenversicherungspflichtige Einkommen, das gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte der Durchschrift der „Meldung zur Sozialversicherung nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung“ und rentenversicherungspflichtige Selbstständige der vom Rentenversicherungsträger erstellten Bescheinigung entnehmen können) bzw. der bezogenen Besoldung oder Amtsbezüge (dies sich aus den Bezüge-/Besoldungsmittelungen bzw. den Mitteilungen über die Amtsbezüge ergeben) bzw. der Einnahmen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde, höchstens jedoch die o. g. maximal als Sonderausgaben abziehbaren Beträge, vermindert um die zustehenden Zulagen.

Bei Versicherungspflichtigen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sind auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 EStG zu berücksichtigen. Dabei gelten die Einkünfte des zweiten dem Beitragsjahr vorangegangenen Veranlagungszeitraums als beitragspflichtige Einnahmen.

Werden bei einer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Person beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt, die höher sind als das tatsächlich erzielte Entgelt (z.B. bei Auszubildenden) oder die Lohnersatzleistung (z.B. bei Beziehern von Arbeitslosengeld), ist das tatsächlich erzielte Entgelt oder der Zahlbetrag der Lohnersatzleistung für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu berücksichtigen.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen im vorangegangenen Jahr keines der oben erwähnten Einkommen erzielt wurde.

Ein nicht zum begünstigten Personenkreis gehörender Ehepartner hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der begünstigte Ehepartner seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat.

#### – Sockelbetrag

Den geringsten Mindesteigenbeitrag, der auf jeden Fall zu leisten ist, bildet der sog. Sockelbetrag in Höhe von jährlich 60 EUR.

Ist der Sockelbetrag höher als der Mindesteigenbeitrag, gilt der Sockelbetrag als zu leistender Mindesteigenbeitrag.

Erreicht die Höhe des tatsächlich geleisteten Eigenbeitrags nicht die Höhe des Mindesteigenbeitrags, wird die Zulage anteilig gekürzt. Die Kürzung der Zulage richtet sich nach dem Verhältnis des im Kalenderjahr tatsächlich gezahlten Eigenbeitrags zum Mindesteigenbeitrag.

### 3. Günstigerprüfung durch das Finanzamt

Sofern der Steuervorteil durch den Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger ist als der Euro-Betrag in Höhe des Anspruchs auf Zulage, erhöht sich die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs ermittelte tarifliche Einkommensteuer um den Euro-Betrag in Höhe des Anspruchs auf Zulage. Der Berufseinsteiger-Bonus bleibt bei der Ermittlung der zustehenden Zulagen außer Betracht. In den anderen Fällen scheidet der Sonderausgabenabzug aus. Diese Günstigerprüfung wird vom Finanzamt von Amts wegen vorgenommen. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die gezahlte Zulage, wird der Differenzbetrag dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung gutgeschrieben.

### 4. Antrag auf Zulage

Um die Zulage zu erhalten, muss der Berechtigte spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr der Beitragszahlung folgt, der Cosmos Lebensversicherungs-AG einen Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einreichen, die die Antragsdaten an die zentrale Stelle übermittelt. Diese prüft die Zulageberechtigung.

Zur Vereinfachung des Antragsverfahrens kann der Zulageberechtigte die Cosmos Lebensversicherungs-AG schriftlich bevollmächtigen, für ihn die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen (Dauerzulageantrag). Ein Widerruf der Vollmacht muss bis zum Ablauf des Beitragsjahres, für das der Versicherer keinen Antrag auf Zulage stellen soll, gegenüber der Cosmos Lebensversicherungs-AG erklärt werden.

Von der zentralen Stelle eingehende Zulagen werden den jeweils begünstigten Altersvorsorgeverträgen unverzüglich gutgeschrieben. Hat der Zulageberechtigte im Beitragsjahr Altersvorsorgebeiträge für mehrere Verträge gezahlt, so hat er im Zulageantrag zu bestimmen, auf welche Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Erfolgt bei mehreren Verträgen keine Bestimmung oder beantragt der Begünstigte die Zulage für mehr als zwei Verträge, so wird die Zulage nur für die zwei Verträge mit den höchsten Altersvorsorgebeiträgen gewährt.

Ein mittelbar zulageberechtigter Ehegatte kann die Zulage nicht auf mehrere Altersvorsorgeverträge verteilen. In diesem Fall ist nur der Altersvorsorgevertrag begünstigt, für den die Zulage zuerst beantragt wird.

Sofern eine Zulagenummer durch die zentrale Stelle oder eine Versicherungsnummer durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für einen mittelbar zulageberechtigten Ehegatten noch nicht vergeben ist, hat dieser über die Cosmos Lebensversicherungs-AG eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle zu beantragen.

#### **5. Mitteilungspflichten bezüglich der Änderung der persönlichen Verhältnisse**

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Versicherer eine Änderung der Verhältnisse, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulageanspruchs führt (z.B. Änderung der Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des Mindesteigenbeitrags, Wegfall von Kindergeldzahlungen, Ausscheiden aus dem begünstigten Personenkreis) unverzüglich mitzuteilen.

#### **6. Verwendung des Vertrags Guthabens für eine selbst genutzte Wohnung**

Nach § 92a EStG kann der Zulageberechtigte das in einem Altersvorsorgevertrag gebildete und nach § 10a oder Abschnitt XI EStG geförderte Kapital bis zu 75 Prozent oder zu 100 Prozent folgendermaßen verwenden (sog. Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):

1. bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder
2. zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer Wohnung oder
3. für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung.

Eine begünstigte Wohnung ist

1. eine Wohnung in einem eigenen Haus oder
2. eine eigene Eigentumswohnung oder
3. eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft,

wenn diese Wohnung den Lebensmittelpunkt des Zulageberechtigten bildet, sich in einem EU-/EWR-Staat befindet und vom Zulageberechtigten zu eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnsitz genutzt wird. Der Anschaffung einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung steht die Anschaffung eines eigentumsähnlichen oder lebenslangen Dauerwohnrechts nach § 33 des Wohnungseigentumsgesetzes gleich, soweit Vereinbarungen nach § 39 des Wohnungseigentumsgesetzes getroffen werden.

Der Versicherer hat ein sog. Wohnförderkonto zu führen, in dem der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag und die hierfür gewährten Zulagen gesondert zu erfassen sind.

Nach Ablauf eines Beitragsjahres, letztmals für das Beitragsjahr des Beginns der Auszahlungsphase, ist der sich aus dem Wohnförderkonto

ergebende Gesamtbetrag um 2 Prozent zu erhöhen.

Das Wohnförderkonto ist zu vermindern um

1. Zahlungen des Zulageberechtigten auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge. Falls die Einzahlung nicht beim Versicherer erfolgt, der das Wohnförderkonto führt, hat der Zulageberechtigte dies den Anbietern mitzuteilen,

2. den Betrag, der sich mit Ablauf des Kalenderjahres des Beginns der Auszahlungsphase aus dem Stand des Wohnförderkontos dividiert durch die Anzahl der Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Zulageberechtigten ergibt (sog. Verminderungsbetrag). Als Beginn der Auszahlungsphase gilt der vereinbarte Zeitpunkt, der zwischen der Vollendung des 62. Lebensjahres und des 68. Lebensjahres des Zulageberechtigten liegen muss. Falls kein Auszahlungszeitpunkt vereinbart wurde, gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase. Anstelle einer Verminderung kann der Zulageberechtigte zu Beginn der Auszahlungsphase die Auflösung des Wohnförderkontos verlangen (sog. Auflösungsbetrag).

Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nach § 93 Abs. 2 Satz 1 EStG vom Versicherer auf einen anderen auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen und wird für den Zulageberechtigten zugleich ein Wohnförderkonto geführt, so ist das Wohnförderkonto beim Versicherer zu schließen und vom Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrags fortzuführen. Dies gilt entsprechend bei Übertragungen nach § 93 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c EStG und § 93 Abs. 1a EStG. Wurde die Geschäftsbeziehung zwischen dem Zulageberechtigten und dem Versicherer beendet, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen wurde, wird das Wohnförderkonto beim Versicherer geschlossen und von der zentralen Stelle weitergeführt. Erfolgt eine Zahlung des Zulageberechtigten zur Minderung der in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge oder zahlt der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag, wird das Wohnförderkonto vom Zeitpunkt der Einzahlung vom Anbieter, bei dem die Einzahlung erfolgt, weitergeführt. Im Falle der Beendigung der Geschäftsbeziehung wegen vollständiger Entnahme des angesparten Kapitals kann der Zulageberechtigte bestimmen, dass das Wohnförderkonto nicht von der zentralen Stelle weitergeführt wird, sondern mit dem Wohnförderkonto eines weiteren Anbieters, der ebenfalls ein Wohnförderkonto für den Zulageberechtigten führt, zusammengeführt wird. Der Zulageberechtigte hat dies beiden Anbietern schriftlich mitzuteilen. Nach vollständiger Entnahme des angesparten Kapitals teilt der Versicherer dem Zulageberechtigten die beabsichtigte Übertragung des Wohnförderkontos auf die zentrale Stelle mit. Erhält der Versicherer innerhalb von vier Wochen nach Übersendung der Mitteilung keine Mitteilung vom Zulageberechtigten, dass das Wohnförderkonto mit dem Wohnförderkonto eines anderen Anbieters zusammengeführt werden soll, teilt der Versicherer der zentralen Stelle den Stand des Wohnförderkontos und den Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung mit.

Nutzt der Zulageberechtigte eine begünstigte Wohnung, für die ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwendet worden ist, nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, hat er dies dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, unter Angabe des Zeitpunkts der Aufgabe mitzuteilen. Wurde die Geschäftsbeziehung zwischen dem Zulageberechtigten und dem Versicherer beendet, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen wurde, besteht die Mitteilungspflicht auch in der Zeit bis zum Beginn der Auszahlungsphase gegenüber der zentralen Stelle. Die Mitteilungspflicht gilt entsprechend für den Rechtsnachfolger der begünstigten Wohnung, wenn der Zulageberechtigte stirbt. Sie entfällt nach vollständiger Rückführung des Wohnförderkontos.

Im Falle der nicht nur vorübergehenden Aufgabe der Nutzung einer begünstigten Wohnung zu eigenen Wohnzwecken durch den Zulageberechtigten gelten bei einem bestehenden Wohnförderkonto die erfassten Beträge als Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, die dem Zulageberechtigten im Zeitpunkt der Aufgabe zufließen. Dies gilt

nicht, wenn

1. der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres vor und von vier Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, für eine weitere nach § 92a Abs. 1 EStG begünstigte Wohnung verwendet,

2. der Zulageberechtigte einen Betrag in Höhe des noch nicht zurückgeführten Betrags im Wohnförderkonto innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zahlt,

3. der Ehegatte des verstorbenen Zulageberechtigten innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung wird, er sie zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat gehabt haben und nicht dauernd getrennt leben; in diesem Fall führt der Versicherer das Wohnförderkonto für den überlebenden Ehegatten fort, oder

4. die Ehwohnung auf Grund einer richterlichen Entscheidung nach § 1361b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrats dem anderen Ehegatten zugewiesen wird.

5. der Zulageberechtigte krankheits- oder pflegebedingt die Wohnung nicht mehr bewohnt, sofern er Eigentümer dieser Wohnung bleibt, sie ihm weiterhin zur Selbstnutzung zur Verfügung steht und sie nicht von Dritten, mit Ausnahme seines Ehegatten, genutzt wird.

Der Zulageberechtigte hat in den unter vg. Ziff. 1. und 2. aufgeführten Fällen dem Anbieter, in den Fällen der vollständigen Entnahme des angesparten Kapitals aus dem Altersvorsorgevertrag sowie in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, die Reinvestitionsabsicht und den Zeitpunkt der Reinvestition oder die Aufgabe der Reinvestitionsabsicht mitzuteilen. In den unter vg. Ziff. 3. und 4. aufgeführten Fällen gelten die Regelungen entsprechend für den Ehegatten, wenn er die Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Die Regelungen für eine nicht nur vorübergehende Aufgabe der Nutzung einer begünstigten Wohnung zu eigenen Wohnzwecken gelten auf Antrag des Steuerpflichtigen nicht, wenn er

1. die nach § 92a Abs. 1 EStG begünstigte Wohnung auf Grund eines beruflich bedingten Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit nicht selbst nutzt; falls während dieser Zeit mit einer anderen Person ein Nutzungsrecht vereinbart wird, muss diese Vereinbarung von vornherein entsprechend befristet werden,

2. beabsichtigt, die Selbstnutzung wieder aufzunehmen und

3. die Selbstnutzung spätestens mit der Vollendung seines 67. Lebensjahres aufnimmt.

Der Steuerpflichtige hat den Antrag an die zentrale Stelle zu richten und die notwendigen Nachweise zu erbringen. Entfällt eine der unter vg. Ziff. 1. bis 3. aufgeführten Voraussetzungen, gelten die Regelungen für eine nicht nur vorübergehende Aufgabe der Nutzung einer begünstigten Wohnung zu eigenen Wohnzwecken mit der Maßgabe, dass bei einem Wegfall der unter vg. Ziff. 1. genannten Voraussetzung als Zeitpunkt der Aufgabe der Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzung und bei Wegfall einer unter vg. Ziff. 2. und 3. genannten Voraussetzung der Eingang der entsprechenden Mitteilung des Steuerpflichtigen als Zeitpunkt der Aufgabe gilt, spätestens jedoch die Vollendung des 67. Lebensjahres des Steuerpflichtigen.

#### 7. Verfahren bei Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung

Der Zulageberechtigte hat die Verwendung des gebildeten Kapitals als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag bei der zentralen Stelle zu beantragen und dabei die notwendigen Nachweise zu erbringen. Er hat zu bestimmen, aus welchen Altersvorsorgeverträgen welche Beträge ausgezahlt werden sollen. Die zentrale Stelle teilt dem Zulageberechtigten und dem Versicherer mit, welche Beträge förderunschädlich ausgezahlt werden können. Der Versicherer darf den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag auszahlen, sobald er die vg. Mitteilung erhalten hat.

Zu Beginn der Auszahlungsphase und in den Fällen der Führung des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle sowie der Übertragung des Wohnförderkontos oder der nicht nur vorübergehenden Aufgabe der Nutzung einer begünstigten Wohnung zu eigenen Wohnzwecken stellt die zentrale Stelle den Stand des Wohnförderkontos und bei steuerlicher Erforderlichkeit den Verminderungsbetrag und den Auflösungsbetrag gesondert fest und teilt die Feststellung dem Zulageberechtigten und dem Versicherer mit. Auch auf Antrag des Zulageberechtigten nach § 90 Abs. 4 Satz 2 bis 5 EStG stellt die zentrale Stelle den Stand des Wohnförderkontos gesondert fest.

#### 8. Rückzahlung der Zulagen und Steuerermäßigungen bei förderschädlicher Verwendung des Altersvorsorgevermögens

Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen vor oder nach Beginn der gesetzlich vorgesehenen Auszahlungsphase nicht an den Zulageberechtigten

- in Form einer lebenslangen gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Leibrente oder
- zur Finanzierung einer selbst genutzten Wohnung (§§ 92a und b EStG) ausgezahlt,

liegt steuerrechtlich eine sog. **schädliche Verwendung** vor.

Auch die Auszahlung von Altersvorsorgevermögen in Form von Rentenleistungen vor Beginn der gesetzlich vorgesehenen Auszahlungsphase stellt eine schädliche Verwendung dar.

Ebenso gilt die Auszahlung einer einmaligen Kapitaleistung an den Zulageberechtigten (z.B. nach einer Kündigung) oder einer Todesfall-Leistung an den bzw. die Erben oder die im Todesfall bezugsberechtigte(n) Person(en) grundsätzlich als schädliche Verwendung.

Hat der Zulageberechtigte Zahlungen zur Minderung der in ein Wohnförderkonto eingestellten Beträge geleistet oder einen Betrag in Höhe des im Wohnförderkonto noch nicht zurückgeführten Betrags innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag gezahlt, handelt es sich bei dem hierauf beruhenden Altersvorsorgevermögen um gefördertes Altersvorsorgevermögen. Der Rückzahlungsbetrag bestimmt sich insoweit nach der für die in das Wohnförderkonto eingestellten Beträge gewährten Förderung.

In folgenden Fällen gelten Ausnahmen:

Auszahlungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente zu Beginn der Auszahlungsphase stellen keine schädliche Verwendung dar. Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieses Betrages sind alle bei der Cosmos Lebensversicherungs-AG bestehenden Verträge des Zulageberechtigten insgesamt zu berücksichtigen, auf die geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

Das Altersvorsorgevermögen darf auch in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ausgezahlt werden, ohne dass dies zu einer schädlichen Verwendung führt.

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung, der den Beitragsanteilen zuzuordnen ist, die zu Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (Tarif RJKB) gezahlt wurden.

Ebenso besteht keine Rückzahlungsverpflichtung für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung, die auf den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entfällt.

Gleiches gilt für den Teil der Zulagen und der Steuerermäßigung, der auf nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen entfällt, wenn es in Form einer Hinterbliebenenrente an die dort genannten Hinterbliebenen ausgezahlt wird.



Ebenso besteht im Falle des Todes des Zulageberechtigten keine Rückzahlungsverpflichtung, wenn

- das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und
- beide Ehepartner im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten und nicht dauerhaft getrennt lebten.

Eine schädliche Verwendung liegt auch nicht vor, wenn im Falle des Versorgungsausgleichs auf Grund einer internen oder externen Teilung gefördertes Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen der ausgleichsberechtigten Person lautenden Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Abs. 2 EStG begünstigte betriebliche Altersversorgung (einschließlich der Versorgungsausgleichskasse nach dem Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse) übertragen wird.

Nach einer schädlichen Verwendung müssen die im ausgezahlten Altersvorsorgevermögen enthaltenen Zulagen sowie die im Wege des Sonderausgabenabzugs gegebenenfalls zusätzlich erhaltenen Steuerermäßigungen zurückgezahlt werden. Darüber hinaus sind die im ausgezahlten Altersvorsorgevermögen enthaltenen Erträge grundsätzlich als sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG zu versteuern (siehe auch Nr. 10).

In den Fällen einer schädlichen Verwendung hat der Anbieter dies der zentralen Stelle vor Auszahlung anzuzeigen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag, den der Anbieter einzubehalten und an die zentrale Stelle abzuführen hat.

Eine Festsetzung des Rückzahlungsbetrags erfolgt durch die zentrale Stelle auch auf besonderen Antrag des Zulageberechtigten oder sofern die erforderliche Rückzahlung aus dem vorhandenen Altersvorsorgevermögen ganz oder teilweise nicht möglich oder nicht erfolgt ist. Im Rückforderungsbescheid sind auf den Rückzahlungsbetrag die vom Versicherungsunternehmen bereits einbehaltenen und abgeführten Beträge anzurechnen.

Der Zulageberechtigte hat den verbleibenden Rückzahlungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Rückforderungsbescheids an die zuständige Kasse zu entrichten. Die Frist für die Festsetzung des Rückzahlungsbetrags beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Auszahlung zur schädlichen Verwendung erfolgt ist.

### **9. Verlegung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland**

Die Folgen der schädlichen Verwendung treten grundsätzlich auch ein,

- wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Zulageberechtigten außerhalb der EU-/EWR-Staaten befindet oder
- wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt zwar in einem EU-/EWR-Staat befindet, der Zulagenberechtigte aber nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit einem dritten Staat (DBA) als außerhalb eines EU-/EWR-Staates ansässig gilt

und entweder die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase des Altersvorsorgevertrags begonnen hat.

Auf Antrag des Zulageberechtigten wird der Rückzahlungsbetrag allerdings bis zum im Altersvorsorgevertrag vereinbarten Beginn der Auszahlung der Leistungen von der zentralen Stelle gestundet. Die Stundung ist zu verlängern bzw. erstmalig zu gewähren, wenn der Rückzahlungsbetrag mit mindestens 15 vom Hundert der Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag getilgt wird. Für die Dauer der gewährten Stundung sind Stundungszinsen nach § 234 Abgabenordnung (AO) zu erheben. Die Stundung endet, wenn das Altersvorsorgevermögen nicht unter den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG genannten Voraussetzungen an den Zulageberechtigten ausgezahlt wird.

Wurde der Rückzahlungsbetrag gestundet und

1. verlegt der ehemals Zulageberechtigte seinen ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen EU-/EWR-Staat, oder
2. wird der ehemals Zulageberechtigte erneut zulageberechtigt,

sind der Rückzahlungsbetrag und die bereits entstandenen Stundungszinsen von der zentralen Stelle zu erlassen.

### **10. Besteuerung der Rentenleistungen**

Rentenzahlungen aus den als Altersvorsorgevertrag anerkannten Rentenversicherungen "Klassische Riester-Rente" bzw. „Fondsgebundene Riester-Rente“ unterliegen als sonstige Einkünfte der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Renten auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, die der Förderung nach § 10a und §§ 79 ff. EStG unterliegen.

Hingegen sind die Rentenleistungen, die nicht auf geförderten Altersvorsorgebeiträgen, Beitragsanteilen oder nicht auf Zulagen beruhen, nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. a i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG nur mit dem sog. Ertragsanteil zu versteuern.

Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils von Rentenleistungen aus Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (Tarif RJKB), die auf nicht als Altersvorsorgebeiträge geförderten Beitragsanteilen oder nicht auf Zulagen beruhen, ergibt sich hierbei aus § 55 EStDV.

Zu den nicht als Altersvorsorgebeiträge geförderten Aufwendungen gehören

- die Beiträge, die in einem Beitragsjahr gezahlt worden sind, in dem der Anleger nicht zum Kreis der begünstigten Personen gehört hat;
- die Beiträge oder Beitragsanteile, für die die steuerliche Förderung nach § 10a und §§ 79 ff. EStG vom Förderberechtigten nicht genutzt wurde;
- die Beiträge oder Beitragsanteile, die den Höchstbetrag nach § 10a EStG abzüglich der individuell für das Beitragsjahr zustehenden Zulage übersteigen („Überzahlungen“), sofern es sich nicht um den Sockelbetrag handelt; Gleiches gilt für die Beiträge oder Beitragsanteile zu Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (Tarif RJKB), deren Höhe 15 Prozent des Gesamtbeitrags übersteigt.

Rentenzahlungen sind vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer anzugeben. Versicherungsunternehmen sind dazu verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle die Auszahlung von Renten mitzuteilen (sog. Rentenbezugsmitteilungen).

### **11. Besteuerung von Einmalauszahlungen**

Die in Kapitalauszahlungen enthaltenen Erträge sind grundsätzlich in voller Höhe einkommensteuerpflichtig.

Sofern die Erträge auf nicht als Altersvorsorgebeiträge geförderten Beiträgen oder Beitragsanteilen beruhen und die Kapitalauszahlung nach der Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen sowie nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt, unterliegen die Erträge nur zur Hälfte der Einkommensteuerpflicht (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchst. b i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG).

### **Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer)**

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen und Fondsgebundenen Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie bei Tod des Versicherungsnehmers als Erwerb von Todes wegen (z. B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Bei Erwerb von Ansprüchen oder Leistungen auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers unterliegen diese grundsätzlich der Schenkungsteuer. Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus einer Rentenversicherung nach den Tarifen R1-A und CFR-A ist jedoch bezogen auf das geförderte Altersvorsorgevermögen einschließlich seiner Erträge, den geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträgen und dem Anspruch auf Zulage gesetzlich und vertraglich, bezogen auf nicht gefördertes Altersvorsorgevermögen vertraglich ausgeschlossen.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig, falls auch die Zahlung der Beiträge durch den Versicherungsnehmer erfolgt ist.

### **Versicherungsteuer**

Beiträge zu Rentenversicherungen und Fondsgebundenen Rentenversi-

cherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

### **Hinweis**

Die vorstehenden Angaben über die Steuerregelung gelten insoweit, als das deutsche Steuerrecht Anwendung findet. Sie beziehen sich auf das derzeitige Steuerrecht.

Bei den Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen können Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen. Wir sind weder darauf spezialisiert, noch verfügen wir über eine umfassende Befugnis, Sie steuerlich zu beraten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Insbesondere aus Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsanweisungen oder der Rechtsprechung kann sich eine abweichende steuerliche Behandlung ergeben.